

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§11: Aufsicht in Bezug auf Gerechtsame Dritter in Domainen-Waldungen
ud in Bezug auf die Gewinnung und Benutzung der Forstebenennutzungen
in denselben überhaupt

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Ist ihm ausserdem auch die Aufsicht auf die Geschäftsführung anderer Waldhüter übertragen, so hat er diesen fleißig nachzusehen, die Hutbezirke derselben zu visitiren, die nachlässigen zu größerem Fleiße anzuhalten, rücksichtlich derjenigen Waldhüter aber, in deren Hutbezirken der ertheilten Ermahnungen ungeachtet in Folge vernachlässigter Aufsicht wiederholt Merkmale bedeutender Frevel sichtbar werden, deren Urheber nicht angezeigt worden, dem Bezirksförster Meldung zu machen.

Beaufsichtigung der Waldgrenzen.

10.

Der Bezirksförster hat sich genaue Kenntniß der Grenzen der seiner Aufsicht übergebenen Domainen-Waldungen und Domainenjagdbezirke zu erwerben. Er hat solche fleißig zu begehen und von jedem Entkommen, Verrücken oder sonstigen Gebrechen an den Grenzsteinen, Marken und Hegezeichen, oder vom Ueberpflügen in die Waldungen dem Bezirksförster Anzeige zu machen. Eben so hat er darauf zu sehen, daß die Grenzrichtstätten offen erhalten und verwachsene gereinigt werden, zu welchem Behuf er, wo und wann es nöthig wird, Anzeige an den Bezirksförster erstatten wird.

Aufsicht in Bezug auf Gerechtfame Dritter in Domainen-Waldungen und in Bezug auf die Gewinnung und Benutzung von Forstnebennutzungen in denselben überhaupt.

11.

Der Bezirksförster soll — was den ihm zur Auf-

sicht zugewiesenen Walddistrikt betrifft — durch den Bezirksförster von allen Forstberechtigungen Dritter, eben so auch von allen vergünstigungsweise oder nach Vertrag gestatteten Benutzungen im Walde unterrichtet werden, damit er genaue Aufsicht trage, daß die Berechtigung oder Bewilligung vorschriftgemäß ausgeübt und nicht zum Nachtheil des Waldes über Gebühr ausgedehnt wird.

Ueberschreitungen oder Zuwiderhandlungen soll er, so weit möglich, verhindern; wenn sie dennoch vorkommen, als Frevel zur Bestrafung vormerken, auch — wo ein gleichbaldiges Einschreiten des Bezirksförsters zur Verhütung weiteren Nachtheils erforderlich wäre — demselben sogleich die Anzeige machen.

Verhalten bei Feuergefähr und Waldbränden.

12.

Auf die Einhaltung der in der Instruktion für die Waldhüter §. 20. vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln gegen Feuergefähr hat der Beisförster ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und zu dem Ende insbesondere die im Walde befindlichen Arbeitsplätze der Köhler, Harzbrenner und Theerschweler, dann die Distrikte, wo zur Düngung der Reutfelder in oder an den Waldungen Rasen oder Reifholz gebrannt wird, fleißig zu besuchen.

Wenn bei trockener Witterung in den Frühlingsmonaten das Hüten auf Feuer bei Tag und Nacht in den Waldungen angeordnet wird, so hat der Beisförster selbst nach Kräften mitzuwirken und